

Merkblatt

zur Psychosomatischen Grundversorgung und/oder übende und suggestive Techniken

Nach den Psychotherapie-Vereinbarungen i. d. Fassung vom 02.02.2017, zuletzt geändert am 27.02.2020 sind folgende Anforderungen an die fachliche Befähigung nachzuweisen:

Psychosomatische Grundversorgung (§ 5 Abs.6 Psychotherapie-Vereinbarung)

Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung nach dem Leistungsinhalt der Nrn. 35100 und 35110 EBM:

- durch den Nachweis einer mindestens 3jährigen Erfahrung in selbstverantwortlicher ärztlicher Tätigkeit

und

- durch Vorlage von Weiterbildungszeugnissen nach denen Kenntnisse in einer psychosomatisch orientierten Krankheitslehre, reflektierte Erfahrungen über die Psychodynamik und therapeutische Relevanz der Arzt-Patient-Beziehung und Erfahrungen in verbalen Interventionstechniken als Behandlungsmaßnahme erworben wurden. Aus entsprechenden Zeugnissen und Bescheinigungen muss hervorgehen, dass entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 80 Stunden erworben wurden. Im Rahmen dieser Gesamtdauer müssen gesondert belegt werden:

1. **Theorieseminare** von mindestens **20-stündiger Dauer**, in denen Kenntnisse zur Theorie der Arzt-Patient-Beziehung, Kenntnisse und Erfahrungen in psychosomatischer Krankheitslehre und der Abgrenzung psychosomatischer Störungen von Neurosen, und Psychosen und Kenntnisse zur Krankheit und Familiendynamik, Interaktion in Gruppen, Krankheitsbewältigung (Coping) und Differentialindikation von Psychotherapie-Verfahren erworben wurden

und

2. **Reflexion der Arzt-Patient-Beziehung** durch kontinuierliche Arbeit in Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen von mindestens **30-stündiger Dauer** (d.h. bei **Balintgruppen** mindestens **15 Doppelstunden**), **über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr**

Balint- oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppen werden nur anerkannt bei:

- 1-2 wöchentlichem Teilnehmerhythmus.
- monatlichem Teilnehmerhythmus.
- „Crash-Kurs“ zum Auftakt mit max. 10 Stunden (5 DS) Balintgruppe, wenn danach eine wöchentliche oder zumindest monatliche Teilnahme an einer Balintgruppe erfolgt.
- wöchentlicher oder monatlicher Teilnahme an Balintgruppen (mind. 20 Stunden) und zum Abschluss ein „Crash-Kurs“ mit max. 10 Stunden Balintgruppe.

und

3. **Vermittlung und Einübung verbaler Interventionstechniken von mindestens 30-stündiger Dauer.**

Die Kenntnisse und Erfahrungen müssen in anerkannten Weiterbildungsangeboten und die Reflexion der Arzt-Patient-Beziehung bei anerkannten Balint-Gruppenleitern bzw. anerkannten Supervisoren erworben worden sein.

Übende und suggestive Techniken (§ 5 Abs. 7 Psychotherapie-Vereinbarung)

Übende und suggestive Techniken (Autogenes Training, Jacobson'sche Relaxationstherapie, klinische bzw. klassische Hypnose) nach dem Leistungsinhalt der Nrn. 35111, 35112, 35113 und 35120 EBM:

- durch Vorlage von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in diesen Techniken im Rahmen der Weiterbildung - Psychotherapie - erworben wurden

oder

- durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen von jeweils 8 Doppelstunden im Abstand von mindestens 6 Monaten in den jeweiligen Techniken